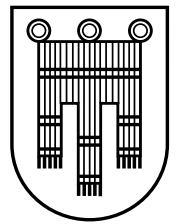


MONTFORT

Vierteljahresschrift
für Geschichte
und Gegenwart
Vorarlbergs



62. Jahrgang
2010 Heft 4

Für die gewährte Unterstützung dankt der Verlag der
Vorarlberger Landesregierung

Herausgeber und Verleger: Vorarlberger Verlagsanstalt GmbH, Dornbirn
Schriftleitung: Karl Heinz Burmeister, Bregenz, und Alois Niederstätter, Bregenz
Offenlegung: Landeskundliche Darlegung aller Belange Vorarlbergs in Vergangenheit und Gegenwart
Hersteller und Verwaltung:
Vorarlberger Verlagsanstalt GmbH, A-6850 Dornbirn, Schwefel 81, Telefon 05572/24697-0,
Fax: 05572/24697-78, Internet: www.vva.at, E-Mail: office@vva.at
Bezugspreise: Jahresabonnement (4 Hefte inkl. Zustellung), Inland € 34,00, Ausland € 54,00. Einzelheft € 14,00.
Doppelheft € 28,00 (Schüler und Studenten 15-% ermäßigt).
Einzahlungen: Konto-Nr. 0000-044172 bei der Dornbirner Sparkasse Dornbirn, BLZ 20602
Abonnement-Abbestellungen für das folgende Jahr sind spätestens bis 31. Oktober
dem Verlag schriftlich bekanntzugeben.
Nachdrucke und Auszüge sind nur mit Quellenangabe gestattet.
Es wird gebeten, Besprechungsexemplare von Büchern und Zeitschriften an die
obige Anschrift der Verwaltung zu senden.
Die in der „Montfort“ erscheinenden Aufsätze werden in „Historical Abstracts“,
American Bibliographical Center, Santa Barbara, Kalifornien, USA, angezeigt.

ISBN 978-3-85430-351-0

Arten der Eheschließung im südlichen Vorarlberg zu Beginn der Neuzeit

VON MANFRED TSCHAIKNER

Es ist noch nicht allzu lange her, dass man sich eine Heirat ohne kirchliche Trauung kaum vorzustellen vermochte. Selbst heute glauben noch die meisten Leute, dass sich Eheschließungen eigentlich immer schon so vollzogen, wie man dies seit Generationen gewöhnt ist. In Wirklichkeit aber bedurfte es langer Zeit und großer Anstrengungen der Obrigkeiten, bis dieser Lebensbereich nach deren Normen geformt war und sich ihre Vorstellungen allgemein durchgesetzt hatten.

Die entsprechenden Bemühungen dazu sind in großer Zahl dokumentiert. Keine Quelle aber enthält dabei so detaillierte Angaben zu den andersartigen Formen spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Eheschließungen in Vorarlberg wie die Aufzeichnungen zu einem Gerichtsfall aus der Mitte des 16. Jahrhunderts.¹ Dieser soll deshalb im Folgenden näher vorgestellt und ausgewertet werden.² Davor jedoch werden noch kurz die rechtlichen Grundlagen des Ehwesens umrissen.

Rechtliche Hintergründe

Die Ehe, die ursprünglich eine Angelegenheit der beteiligten Familien dargestellt hatte, geriet im Verlauf des Mittelalters zusehends unter Kontrolle der weltlichen und geistlichen Gewalten.³ Letztere erreichten es, dass für die meisten Bereiche von Ehe und Familie das kirchliche Recht maßgeblich und diese dabei überhaupt erst rechtlich durchformt wurden.⁴

So sollte eine Eheschließung nach kanonischem Recht im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit idealtypisch folgendermaßen verlaufen: Als Erstes wird entweder eine Verlobung vorgenommen, die eine spätere Vermählung in Aussicht stellt, oder man schließt einen sofort wirksamen Ehevertrag. Dann folgt das Aufgebot in der Pfarrkirche des Paares. Wenn kein Hindernis bekannt wird, kann die kirchliche Einsegnung der Ehe vorgenommen werden. Diesen Akt, der nicht mit heutigen Hochzeitsmessen verglichen werden kann, bezeichnete man im alemannischen Sprachraum als „offenen Kirchgang“. Erst im Anschluss daran sollte der Einzug der Braut ins Haus des Bräutigams, die Übergabe der Mitgift und am Schluss der körperliche Vollzug der Ehe vorgenommen werden.⁵

In der Realität jedoch folgte dieser in den meisten Fällen unmittelbar auf den Abschluss des Ehevertrags. Aufgebot und Einsegnung wurden oft nach einiger Zeit nachgeholt, nicht selten jedoch unterlassen.

Häufig bildeten bestehende Ehehindernisse den Grund dafür. Um diese besser feststellen zu können, sahen zum Beispiel die Diözesanstatuten des Bistums Konstanz schon 1435 die Einführung von Taufregistern in den Pfarrgemeinden vor. Damit konnte außer der Blutsverwandtschaft (biologisches Ehehindernis) auch eruiert werden, ob ein geistliches Verwandtschaftsverhältnis zwischen Braut und Bräutigam über Patenschaften bestand (geistliches Ehehindernis). Ehen zwischen einem Täufling und einem Paten sowie dessen Kindern galten ebenso als Inzest wie die Heirat mit Verwandten eines verstorbenen Partners (verwandtschaftliches Ehehindernis). Ja selbst durch außerehelichen Geschlechtsverkehr entstand rein rechtlich eine Verschwägerung, die jede Verbindung mit einem Verwandten des Sexualpartners zu einem Inzest werden ließ. Ein Mann, der bereits mit der Schwester seiner Braut ein Verhältnis gepflogen hatte, galt dadurch mit Letzterer als im ersten Grad verwandt.⁶ Wenn bei abgelegenen Gegenden in der Frühen Neuzeit oft von hohen Inzuchttraten die Rede ist, darf dabei die Vielschichtigkeit des Begriffs „Inzest“ nicht außer acht gelassen werden.

Im Gegensatz zur hohen Bedeutung des Geschlechtsakts bei der Begründung eines Verwandtschaftsverhältnisses bestimmte das kanonische Recht, dass eine Eheschließung nur mit freiem Willen beider Partner erfolgen konnte. Dieses emanzipatorische Moment beschränkte einerseits die ursprüngliche Verfügungsgewalt verschiedener sozialer Gruppen wie den Clans, Dorfgemeinschaften oder Leibherren über potenzielle Heiratskandidaten, barg aber andererseits den Nachteil, dass Ehen nun auch geheim geschlossen und im Streitfall dem entsprechend leicht in Zweifel gezogen werden konnten, was vor allem bestimmte eher männliche Interessen begünstigte.⁷

Ehen, die anders als die im Kirchenrecht als öffentlich bezeichneten Eheschließungen ohne Aufgebot und Einsegnung geschlossen wurden, bezeichnete man als klandestine Ehen. Der Begriff „klandestin“ darf dabei aber nicht als „heimlich“

übersetzt werden,⁸ denn entsprechende Verbindungen wurden nicht nur im Wald und auf dem Heuboden eingegangen. Es konnten vielmehr „Dutzende von Personen, sogar Geistliche dabei gewesen sein, nur hat vorher kein Aufgebot stattgefunden und danach keine kirchliche Einsegnung (*sollemnisatio*).“⁹

Obwohl klandestine Eheschließungen in der Theorie eigentlich automatisch eine Exkommunikation nach sich gezogen hätten, überstieg ihre Zahl im ausgehenden Mittelalter zum Beispiel in den Diözesen Augsburg oder Salzburg jene der öffentlich vereinbarten Ehen, im Bistum Konstanz hielten sie sich in etwa die Waage.¹⁰ Verpflichtend vorgeschrieben wurde die Mitwirkung des Pfarrers bei der Eheschließung erst durch ein auf dem Konzil von Trient (1545-1563) erlassenes Dekret.¹¹ Aus theologischer Sicht spenden aber ohnehin nicht die trauenden Priester, sondern die Brautleute sich gegenseitig das Sakrament der Ehe.¹²

Der bei beiderseitigem Ehwillen vollzogene Geschlechtsakt begründete nach kirchlicher Auffassung zwar keine rechte, aber dennoch gültige Ehe.¹³ Obwohl der Beischlaf deren Unauflöslichkeit bedingte, galten als zentrale Handlung der Vermählung das Ineinanderlegen der Hände von Braut und Bräutigam und die entsprechende Willenserklärung. Diese wies regional unterschiedliche Wortlaute auf, sollte aber nach kirchlicher Vorstellung einen Bezug auf Gott enthalten. Nach Möglichkeit hatten diesem symbolischen Akt Zeugen beizuwohnen, damit die Eheabsicht später auch bewiesen werden konnte. Dies war jedoch nicht unabdingbar.¹⁴

Die Verhehlung Jakob Schlumpfs mit Anna Vonbankin

Wie gestalteten sich nun die Verhältnisse in der frühesten Neuzeit in Vorarlberg nach Maßgabe der einleitend erwähnten Gerichtsakten? An dieser Stelle sei vorausgeschickt, dass die Angaben darin unter Anwendung der Folter zustande gekommen sind, was grundsätzlich Skepsis erfordert. Zahlreiche für uns kulturgeschichtlich bedeutsame Details waren aber für den Ausgang des Prozesses irrelevant und können damit als unverdächtig gelten. Außerdem ließ das Gericht die Aussagen durch Zeugen vor Ort überprüfen, wobei sie für

zutreffend befunden wurden, was ihre Glaubwürdigkeit ebenfalls erhöht. Wir müssen deshalb nicht befürchten, irgendwelche Fantasien als Realität zu übernehmen.

Die Hauptperson der folgenden Darlegungen bildet ein aus dem Appenzell gebürtiger Knecht namens Jakob Schlumpf, der *lange zeit* bei Hans Vonbank, genannt Casper, in Tschagguns *gedient* hatte. Dieser dürfte am oberen Ziegerberg – im Bereich des „Ruadolf“ genannten Hofes – gehaust haben. Dort jedenfalls stieß 1556 der Besitz einer Anna Vonbankin und ihres Ehemanns Hans Adler an zwei Seiten an jenen Hans Vonbanks,¹⁵ wobei es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um Vater und Tochter handelte.

Die heikle Geschichte Schlumpfs nahm ihren Ausgang an einem nicht näher bestimmten Tag in der Mitte des 16. Jahrhunderts in Hans Schoders Gasthaus. Dort sollte es zu seiner spontanen Verhehlung mit einer Tochter seines Arbeitgebers namens Anna Vonbankin kommen. Dieser Vorgang wird in den Gerichtsunterlagen folgendermaßen festgehalten:

... wie er uff ain tag zu Tschigguns ins Hanns Schoders hus khomen, syen etlich leut mer da gewesen, weyber und man, und des Hanß Caspers ledige tochter Anna habe daselbs gedient.¹⁶ Do haben die weyber zu im gesagt: Lieber Jacob, du soltest och weyben. Do hab er gesagt: Ich wolt gern weyben, es nymbt mich niemandt. Do haben sy im sein maisters die ledig tochter Anna zugesetzt und gesagt: Du soltest gleich die da nemen. So wurd ir vatter dir och ain gütlin geben, dann er hat zugesagt, er wölle sy och ain erb tochter lassen sein, nun daß er von irer¹⁷ mutter khomen sey. Do hab er geantwort: Ich wölt si gern nemen, wann sy wölt mich nemen und daß best mit mir thun. Do hab si geantwort: Ja, ich will dich nemen und will das best mit dir thun und mit dir zeuchen, war du wilt. Im selbigen sey er hinus gangen, do seye die Anna, och des Hans Schoders wyb, och andere weyber und der Hans Pfaff hinus zu inen khomen. Do hab Hans Pfaff gesagt: Ich main, es sey euch ernst, ir wölle ain andern nemen. Do hab er aber geantwort wie vor: Ich wil sy nemen, wann si mich nynt und daß best mit mir thut. Do hab si aber geantwort: Ja, ich wil dich gern und daß best mit dir thun. Daruff hab er gesagt: Wolan, an gotz namen, wölle gott, daß es ain gute gluckhaftige stund sey, ich wil dich

haben; und hab si do inselbigen mit rechten worten zur ee¹⁸ genomen.

Wir erfahren, dass die Frauen in der Wirtsstube ohne Beteiligung der anwesenden Männer den allgemein als tüchtig und fromm geltenden¹⁹ Knecht dazu aufforderten, zu „weiben“, sich also eine Ehefrau zu nehmen. Nachdem dieser Knecht seine grundsätzliche Bereitschaft zur Verehelichung, gleichzeitig aber den bedauerlichen Mangel an einer Braut kundgetan hatte, konnten sie Anna Vonbankin, die im Gasthaus bediente, zu ihm setzen und erklären, er solle „gleich die da“ nehmen. Als Anreiz dafür teilten sie Schlumpf mit, dass er dann von seinem Meister ein kleines Gut erhalte, denn dieser habe erklärt, er betrachte nunmehr seine mit dem Makel der Unehelichkeit geborene Tochter Anna ebenfalls als Erbtochter, nachdem er von ihrer Mutter „gekommen sei“. Damit war wohl gemeint, dass Vonbank keine Verpflichtungen mehr gegenüber der Mutter seiner unehelichen Tochter hatte.²⁰ Gleichzeitig dürfte darin auch ein Hinweis auf das eher geringe Alter der nunmehr verheirateten Anna zu sehen sein.

Der Knecht, den diese Art der Eheanbahnung und die dabei ins Feld geführten Motive keineswegs befremdeten, erklärte zunächst gegenüber den Frauen – also nicht gegenüber der Braut –, dass er diese gerne ehelichte, wenn sie damit einverstanden sei. Daraufhin bestätigte die Betroffene selbst dem jungen Mann ihre Zustimmung. Damit waren der beiderseitige Wille zur Ehe festgestellt und die Ehevorbereitung abgeschlossen.

Für die Vermählung schien nun ein Standortwechsel angebracht zu sein. So begab sich Schlumpf aus dem Gastraum „hinaus“, wobei nicht klar ist, ob er vor das Haus oder nur vor die Stube ging. Während ihm vorher die Braut zugeführt wurde, folgte sie ihm nun – wie zum faktischen Nachweis ihrer Freiwilligkeit – vor die Türe. Die Frauen, darunter auch die Gemahlin des Gastgebers, schlossen sich ihr an. Der einzige Mann, der sich ebenfalls hinausbegab, war der damals im Gasthaus anwesende „Pfaffe“ (= Geistliche) namens Hans.²¹ Ob er sich dort zufällig aufhielt, muss dahingestellt bleiben.

Auf alle Fälle kam dem Priester bei der nun folgenden Eheschließung nur eine bescheidene Rolle zu, denn seine einzige Handlung bestand in der einleitenden Feststellung, dass die beiden

Brautleute ernsthaft gewillt seien, einander zu ehelichen.²² Darauf antwortete Schlumpf neuerlich in konditionaler Form, er wolle Anna zur Ehe nehmen, wenn sie das auch begehre. Nachdem diese abermals ihr Einverständnis erklärt hatte, nahm er sie – wie es ausdrücklich heißt – mit den „rechten Worten“ zu Ehe. Diese lauteten: „Ich will dich haben“. Davor hatte er noch den Wunsch geäußert: „Wohlan, in Gottes Namen, wolle Gott, dass es eine gute, glückhafte Stunde sei.“ Er verknüpfte dabei die Anrufung Gottes mit dem Wunsch, dass die Sterne astrologisch günstig stünden,²³ denn der Glaube war (und ist) weit verbreitet, dass dies einen Einfluss auf das spätere Eheglück habe.²⁴ Wie auch immer: Jakob Schlumpf hatte Anna Vonbankin somit rechtsgültig geehelicht. Dass dabei Ringe als Treuesymbole ausgetauscht wurden,²⁵ ist auch in anderen Quellen nicht belegt.

Der zitierte Text dokumentiert, dass für Eheschließungen zumindest im südlichen Vorarlberg der Ausdruck „einander nehmen“ gängig war. Dass man einander damit zur „Ehe“ nahm, musste anscheinend nicht gesondert erwähnt werden. Der Begriff „Ehe“ bezeichnete ursprünglich allgemein so viel wie „Recht“ oder „Gesetz“, bevor er auf den Wortsinn von „Ehevertrag“ eingeengt wurde.²⁶ Das Gleiche bedeutete übrigens der Ausdruck „vermählen“. Wie das Nomen „Gemahl“ bezog er sich semantisch auf die „Malstätte“, den Gerichtsort, wo einst vertragliche Verbindungen zwischen Sippen vereinbart wurden.²⁷ Deren Abschluss machte das Paar zu „Ehegatten“, was so viel wie „Genossen“ und „Gefährten“ in einer ehelichen Verbindung bedeutete. Man war fortan von derselben „Gattung“.²⁸ Dieses Wort ist stammesverwandt mit dem Begriff „gut“, der so viel hieß wie „in ein Gefüge, in eine Gemeinschaft passend“ und jemanden oder etwas als „brauchbar“, „tauglich“ oder „tüchtig“ auswies.²⁹ Diese Wortbedeutungen wiederum entsprachen dem, was man sich laut der im südlichen Vorarlberg gängigen Formulierung beim Eheversprechen wesentlich unter der Ehe vorstellte, nämlich „das Beste mit einander zu tun“. Von Seiten der Frau erwartete man anscheinend schon bei der Eheanbahnung auch die Zusage, dass sie mit dem Mann zog, wohin er wollte.

Als Kontrast zu dieser formellen weiblichen Unterordnung dokumentiert aber gerade die

geschilderte Eheschließung in Tschagguns die informelle soziale Macht der Frauen im Dorf. Deren Vorgangsweise erinnert an einen traditionellen Vergabeakt, nur dass eben der freie Wille der Betroffenen gewahrt wurde. Die Frauen handelten ansonsten wie der Herr einer Leibeigenen oder wie der Vater einer unmündigen Tochter. Von ihnen ging die Initiative zur Eheanbahnung aus; sie verfügten über die Kompetenz der richtigen Partnerwahl; sie geboten über die Heiratskandidatin; sie konnten dem Bräutigam materielle Vorteile in Aussicht stellen; und sie bezeugten den Abschluss der Vereinbarung.³⁰ Wie sich gleich zeigen lässt, wussten sie auch Verstöße dagegen zu ahnden.

Jakob Schlumpf sollte nämlich diese informelle soziale Macht³¹ bald auf das Stärkste brüskieren, indem er eine Beziehung mit der jüngeren Schwester seiner Frau einging.

Öffentliche Kritik

Im Frühjahr 1550 zimmerte der Knecht seinem Meister im Maisäß Gampadels³² einen Stall und einen Unterstand. Daneben half er dort das Vieh zu versehen, um das sich aber hauptsächlich Vonbanks eheliche Tochter Agatha kümmerte. Diese hauste damals ebenfalls auf dem Maisäß, während ihr Vater jeden Abend ins Tal hinunter stieg. Vernehmen wir wieder im Original, wie sich die Angelegenheit weiter entwickelte:

Do sey er [= der Meister] an ainem morgen khomen, als er Jacob ainen laden usgeworffen, hab zu im gesagt: Jacob, ich hab böse mer von dir vernomen. Do hab er gesagt: was. Hab der maister im geantwurt, er hab drue weyber im hus, die seyen all drey bey im swanger. Namlich sein eeliche husfrow und zwo töchtern. Do hab er Jacob im geantwurt: Wer hats euch gesagt. Do hab der maister geantwurt: Die leut sagens. Do hab er Jacob im geantwurt, daß were nit gut. Also habe sein maister och gesagt, es were nit gut. Do hab er weytter gesagt zum maister: Es ist an gottwil nichtz deßgleichen. Habe sein maister och gesagt, er hoffe, es seye nichtz, doch never vermelt: Ich hoff doch, du seyest mir bey der frawen nit gelegen.

Do hab er zum maister gesagt: Solten sy all drey bey mir swanger sein, so geben mirs all mit ain

andern, so wil ich in ain ander land mit inen, da der wein basfayler ist. Dann ich wiste sy da nit ze kyndtbeten. Und weytter zum maister gesagt: Lieber maister, dieweil sich doch die sach dermassen zutragt, so bit ich euch, khomen, rayten mit mir ab und richten mich hinweg. Dann wann solich reden umbgon, wurde unser sach nichtz sollen, daß wir lenger bey ain andern belyben. Daruff im sein maister geantwurt, er solle denen sachen, waß die leut darvon reden, khain acht geben, er wölle im auch khain acht geben unnd solle nun bey im beleiben.

Der allzu vertraute Umgang Schlumpfs mit der Schwester seiner Ehefrau führte im Mai 1550 also zu einer scharfen Reaktion der „öffentlichen Meinung“ in Form des übertriebenen Gerüchts, der Knecht habe außer den beiden Schwestern auch die Frau seines Arbeitgebers geschwängert. Indem selbst dieser als Hahnrei, als betrogener Ehemann, hingestellt wurde, sollte er zu einem energischen Vorgehen gegen Schlumpf bewegt werden.

Nachdem der Knecht durch seinen Meister erfahren hatte, dass die Leute also munkelten, er habe drei „Weiber“ in dessen Haus geschwängert, waren die beiden Männer begreiflicherweise zunächst einhellig der Auffassung, dass dies nicht gut sei. Schließlich bildete die öffentliche Meinung die oberste moralische Instanz in vormoderne Solidargemeinschaften. Während sich Vonbank noch vergewisserte, ob der Appenzeller wirklich nicht auch bei seiner Frau gelegen sei, dachte Letzterer nur noch daran, das Land zu verlassen. Für diese Absicht versuchte er seinen Arbeitgeber zunächst dadurch zu gewinnen, dass er erklärte, er werde notfalls sogar alle drei schwangeren Frauen mit ins Ausland nehmen, denn dort seien die Kindbette aufgrund der niedrigeren Weinpreise leichter erschwinglich als im Montafon. Bekanntlich bemühte man sich damals, Frauen im Kindbett vor allem mit Wein wieder zu Kräften zu bringen.³³

Wenn Gerüchte der angeführten Art kursierten, davon war der Knecht überzeugt, half nur noch die Auswanderung. Wie sich zeigen sollte, schätzte er damit die Lage richtig ein. Der Meister jedoch forderte ihn dazu auf, sich wie er einfach nicht um das Gerede der Leute zu kümmern und bei ihm zu bleiben. Diese Reaktion bildete neuerlich einen schweren Fehler und dürfte den Skandal rasch ausgeweitet haben.

Schlumpfs Bemühungen um Auswanderung

Schlumpf wollte das Land nicht ohne Zustimmung seines Meisters verlassen, sei es aus moralischen Gründen oder weil noch Lohnzahlungen ausstanden oder wegen beidem. Um nochmals seine Entlassung zu erwirken, begab er sich am Sonntag, nachdem ihm der Meister die Hiobsbotschaft überbracht hatte, in dessen Haus ins Tal hinunter und versuchte, mit der Ehre der verleumdeten Gemahlin zu argumentieren, indem er erklärte:

Dann schon es die töchtern nit achten, möchte sich die mutter ab den reden besweren. Do hab der maister im aber nit urlob lassen wöllen. Deßgleichen hab die fraw im och geantwurt, er sölle nun bey inen beleiben. Sy wölle den reden khain acht nit geben, dann man wisse wol, daß sy mit im sämlichs nichtz zeschaffen noch zethun hab. Imselben sey der maister von inen uß dem hus heinuber gen Schruns gangen und sy also bey ain andern gelassen.

Die Frau seines Arbeitgebers forderte Schlumpf also ebenfalls dazu auf, zu bleiben und sich nicht um das Gerede der Leute zu kümmern, da man in Wirklichkeit ja wisse, dass sie mit ihm nichts Ungebührliches zu schaffen habe. Als neuerlichen Affront gegenüber der öffentlichen Meinung ließ Hans Vonbank dann sogar den Knecht ostentativ allein bei seiner Frau zurück und begab sich nach Schruns.

Nun griff Schlumpf zum letzten Mittel, um möglichst ungeschoren davonzukommen. Er begab sich – wie es in Streitfällen üblich war – zu einem guten Nachbarn und Verwandten des Meisters, nämlich zu Leonhard Jochum, schilderte ihm die Angelegenheit und bat ihn, sich bei Vonbank und seiner Frau dafür einzusetzen, dass sie ihn auszahlten und abfertigten. Aber auch Jochum kam nur mit der Botschaft zurück, dass man ihn nicht ziehen lassen wolle.

Gerichtsfall

Vonbank hatte sich für eine andere Lösung des Problems entschieden. Er soll Schlumpf gegenüber erklärt haben: *Jacob, es gylt mir gleich, wann du schon bey meiner ledigen tochter Anna ain banckhart machest, mach mir nun bey mein der eeli-*

chen tochter Agtha khain banckhart und behalt dieselb. Diesem Wunsch, mit der ehelichen Tochter kein uneheliches Kind zu erzeugen, entsprach der Knecht dann, indem er die Eheschließung mit Anna öffentlich in Abrede stellte und behauptete, die jüngere Tochter Agatha *hab er eelichen genomen, die wölle er behalten.* Er maß somit der geheimen Vermählung mehr Bedeutung bei als jener, die die Frauen des Dorfs vermittelt hatten. Diese wahrten aber ihr Recht, indem sie erklärten, es sei schon *der endtlich schall* im Dorf *ußgangen*, dass sich Jakob und Anna verehelicht hätten. Von beiden sei dies auch *vormals gegen den leuten nit vernaint, sonder bekhent* worden. Und nicht zuletzt beharrte Anna auf der Rechtsgültigkeit ihrer Eheschließung.

Hans Vonbank blieb deshalb nichts anderes übrig, als sich mit dieser Angelegenheit an die örtlichen Geschworenen und an seine Verwandten um Hilfe und Rat zu wenden. Da diesen der Fall *zuswer gewesen* war, sandten sie einen Boten zum Bludenzer Untervogt, der daraufhin in Abwesenheit des Vogts Merk Sittich von Hohenems zusammen mit einigen Ratsleuten den Entschluss fasste, Schlumpf am 14. Juli 1550 gefangen zu nehmen. Nach der Rückkehr Merk Sittichs verhörte dieser den gefangenen Knecht am 23. Juli wiederum im Beisein etlicher Ratsleute und des Ammanns zu Sonnenberg.³⁴ Dabei behauptete der Angeklagte beständig, Anna im Gegensatz zu Agatha nur geschwängert, nicht jedoch geehelicht zu haben.

Da der Obrigkeit mittlerweile aber Zeugen aus Tschagguns bestätigt hatten, dass Schlumpf *sich selbs offenlichen vernemen lassen, die elter tochter, die Anna, sey sein aigen vor gott*, entschied man, eine Klärung des Widerspruchs durch den Scharfrichter herbeiführen zu lassen. Als Schlumpf bei der entsprechenden Gerichtsverhandlung am 28. Juli weiterhin auf seinen Angaben beharrte, wurde er einer leichten Folterung unterzogen, indem man ihn zwei oder drei Mal *gar nit strengg* ohne angehängtes Gewicht an einem Seil aufzog: *Da hat er söliche handlung, wie dann der schall von im usgangen, bekhent:* Er habe beide Frauen *zue ee genomen.*

Neben der Vorgangsweise Hans Vonbanks, die der Bludenzer Vogt als *gar leichtferttgklichen* bezeichnete, kamen vor Gericht auch Schlumpfs Vorleben und Leumund zur Sprache. Man erfährt dabei, dass der Appenzeller etwa zwei Jahre davor

einen Totschlag in der Nähe von Freiburg im Breisgau, wo er lange Zeit wohnhaft gewesen war, begangen hatte. Da er daraufhin für eine gewisse Frist des Landes verwiesen worden war, hielt er sich seit etwa einem Jahr im Montafon auf. Entsprechende Nachfragen vor Ort ergaben, dass Schlumpf sich sonst immer fromm und redlich verhalten habe. Darüber hinaus galt er als *fast ain gutter arbaiter*, den man *gern zur arbit geprucht hab*.

Zweite Eheschließung

Die zweite Eheschließung mit der jüngeren Schwester Agatha rechtfertigte Schlumpf vor Gericht, indem er erklärte, er habe das Mädchen zwar tatsächlich *och recht zur ee genomen, aber vermaint, dieselbig sey so jung und kindisch, sy frag im nichtzit nit nach. Er habe sy och [...] beschlaffen und gewengert*.

Es deutet vieles darauf hin, dass der Knecht mit Agatha ursprünglich nur ein unzüchtiges Verhältnis gepflogen hatte und im Nachhinein eben dem Wunsch seines Meisters nachkam, ihr keinen „Bankert“ – also kein uneheliches Kind, das auf der (Schlaf-)Bank der Magd statt im Ehebett erzeugt worden war³⁵ – anzuhängen. So „jung und kindisch“ konnte das Mädchen wohl gar nicht gewesen sein, dass es nicht von der vorangehenden Eheschließung Schlumpfs mit der Schwester gewusst hätte.

Was auch immer sich genau zutrug: Von größtem Interesse ist im vorliegenden Zusammenhang der Nachweis, dass damals tatsächlich auch allein durch die Absprache zweier Personen ohne Zeugen eine gültige Ehe geschlossen werden konnte.³⁶ Dies bestätigte später indirekt auch die Innsbrucker Regierung, indem sie das geistliche Gericht zu Chur das Urteil darüber fällen lassen wollte, welche der beiden Eheschließungen Schlumpfs Bestand haben sollte.

Wie die Entscheidung in Chur ausfiel, lässt sich nicht feststellen, da keine Ehegerichtsakten aus dieser Zeit mehr vorliegen.³⁷ Da Anna Vonbankin aber einige Jahre nach den geschilderten Ereignissen mit hoher Wahrscheinlichkeit als Gemahlin Hans Adlers bezeugt ist,³⁸ scheint doch die von den Frauen des Dorfes vermittelte Ehe aufgelöst worden zu sein. Über das weitere Schicksal Jakobs

und Agathas ist nichts bekannt. Vermutlich sind sie aus dem Montafon weggezogen.

Urteil des Bludenzer Gerichts

Auch das Urteil des Bludenzer Gerichts ist nicht mehr erhalten. Die Amtsrechnungen des Jahres 1550, aus denen Rückschlüsse auf die Bestrafung hätten gezogen werden können, fehlen ebenfalls. Unter den Akten des Vogteiarchivs findet sich nur die Antwort von Statthalter, Amtsverwalter, Regenten und Räten der oberösterreichischen Lande vom 2. August 1550 auf eine Anfrage Merk Sittichs von Hohenems, wie denn nun mit Schlumpf zu verfahren sei. Man empfahl ihm aus Innsbruck, sich an dem Ort bei Freiburg, wo der Totschlag geschehen sei, zu erkundigen, ob der Fall ordentlich geregelt worden und eine Begnadigung erfolgt sei. Falls dies zutrefte und Schlumpf die beiden Schwestern nicht geschwängert habe, solle er gegen Ausstellung einer Urfehde – in der er versprach, sich wegen seiner Gefangenschaft an niemandem zu rächen – freigelassen und die Ehestreitigkeit an das geistliche Gericht verwiesen werden. Anderenfalls möge man *das recht in beden sachen, wie sich geburt, ergen* lassen, was immer das hieß.³⁹

Einen Hinweis auf die mögliche Art der Bestrafung Schlumpfs enthält die Formulierung des ihm vorgeworfenen Tatbestands in diesem Schreiben aus Innsbruck. Dort heißt es, der Knecht habe *die bede swestern (zu dem das ers zur ehe genomen) geschwengert*. Der Hauptvorwurf bestand also in der Schwängerung einer anderen Frau als der Ehegattin. Dies entsprach der Auffassung des Delikts der Bigamie im Artikel 121 der Constitutio Criminalis Carolina, dem maßgeblichen Strafgesetzbuch Kaiser Karls V. von 1532, als qualifiziertem Ehebruch. Dessen Bestrafung war nicht genau normiert. Ein Todesurteil ist jedenfalls nicht in Betracht zu ziehen.⁴⁰

„Heirat“ und „Hochzeit“

Im Zusammenhang mit den geschilderten Ereignissen ist in den Quellen übrigens nirgends die Rede von einer „Heirat“. Dies erklärt sich damit, dass Jakob Schlumpf die beiden Schwestern zwar

geehelicht, aber nicht geheiratet hatte. Letzteres hätte vorausgesetzt, dass sie einen gemeinsamen Hausstand gründeten. Die Begriffe „Heirat“ und „Hausrat“ sind auch inhaltlich eng verwandt.⁴¹ Diesem Umstand entsprechend wird in den Montafoner Landsbräuchen bezeichnenderweise die verbotene Kuppelei stets in Verbindung mit dem Begriff der „Verheiratung“ und nicht mit jenem der „Verehelichung“ abgehandelt.⁴² In einem landesfürstlichen Mandat aus dem Jahr 1616 gegen das „ärgerliche Wesen, Sünde und Laster in den Herrschaften Bludenz und Sonnenberg“, heißt es sogar, dass durch unkeusche Leichtfertigkeit *offtermalen unordenliche liederliche heyraten sich zuetragen* und dabei *arme waisen erzeugt werden und daß land mit petlen und müessigen leithen angefült* werde.⁴³ Die Kinder, deren Eltern nur geheiratet, sich aber nicht kirchlich verehelicht hatten, galten somit als Waisenkinder, denen keine gute Zukunft prognostiziert wurde.

Zweifellos wirkte sich die Verfügung über größeren Besitz bei einer Eheschließung nicht nur sprachlich, sondern auch insofern aus, dass sich vermögendere Paare stärker an obrigkeitliche Normen hielten. Als Beispiel dafür kann die Vermählung Kaspar Vonbanks aus Brunnenfeld mit Anna Stoßin gelten, die etwa zur selben Zeit wie die Eheschließungen Jakob Schlumpfs stattfand. Die entsprechenden Aufzeichnungen halten fest, dass das aus begüterten einheimischen Sippen stammende Paar, nachdem es sich ehelich *verpflicht und verheyeret* hatte, in die Bludener Pfarrkirche zu *khirchenopfer* gegangen sei und sich dort auch das *haillig hochwirdig sacrament des gotlichen hailligen ehestand nach ordnung [...] der wahren catollischen und apostollischen cristlichen khirchen* gespendet habe.⁴⁴ Wie viel Zeit dabei zwischen der Verehelichung und dem „öffentlichen Kirchgang“ verstrichen war, ist nicht angeführt.

Der Montafoner Landsbrauch von 1545 gewährte dafür die Frist von längstens einem halben Jahr. Dort hieß es wörtlich: „Wann heinfüro[!] zwai ainandern zum eeren nemen, so sollen sy dasselbig bestäten und hochzeit haben, wie sich dann nach cristenlicher ordnung gepürt, in ainem halben jare ufs allerlengst.“⁴⁵

Der „öffentliche Kirchgang“ bestand demnach aus einer geistlichen „Bestätigung“ der Eheschlie-

ßung in Form einer Einsegnung und aus einer „Hochzeit“, womit vermutlich die anschließende Feier gemeint war, die zumeist in einem Wirtshaus stattfand. Dies entsprach noch der alten Wortbedeutung von „Hochzeit“ als „hoher Zeit“ im Sinn von jedem „hohen weltlichen oder geistlichen Fest“. Erst allmählich engte sich dieser Begriff dann auf die Eheschließung ein.⁴⁶

Die im Montafoner Landsbrauch von 1545 geforderte „Hochzeit“ bildete also in jedem Fall weiterhin nur eine nachträgliche Bestätigung der vorangegangenen Verehelichung im engeren Kreis.

Umwertung der Hochzeit und Widerstand dagegen

Dies sollte sich bald ändern. So verbot schon die Bludener Polizeiordnung von 1582, dass Personen, die sich „ehelich mit vnd gegen ainandern versprechen vnd verheyren, als palt den beyschlaff pflegen vnd also ain anndern lanngze it vor verrichtung des ehelichen khirchenganngs beywohung thun“.⁴⁷ Der Vollzug der Ehe hatte nunmehr also erst nach dem „ehelichen Kirchgang“ zu erfolgen. Dem Eheversprechen und der Heirat im Sinn einer materiellen Vereinbarung sollte künftig nur die Bedeutung einer Verlobung zukommen.⁴⁸ Folgerichtig wurde denn auch im Montafoner Landsbrauch von 1601 der frühere Ausdruck „zum eeren nemen“ durch den Begriff „eeliche versprechung“ ersetzt.⁴⁹

Ganz rigoros konnte diese neue Vorstellung freilich nicht durchgesetzt werden. Zumindest rückwirkend erkannte die Obrigkeit die verbotene alte Form der Eheschließung noch im ausgehenden 16. Jahrhundert als gültig an. Das zeigt das Beispiel einer Frau aus Fetan im Engadin (rätorom. Ftan), die 1593 eine Bestätigung ihrer ehelichen Abkunft brauchte. Das Bludener Stadtgericht scheute sich nicht, ihr diese mit Hinweis auf *der hoffjünger alth herkhomen* zu bestätigen, obwohl ihr Vater vor etwa 26 Jahren, nachdem er sich in einem Haus in Gaschurn ehelich *verpflicht und verheyrt* hatte, noch vor der Hochzeit tödlich verunglückt war.⁵⁰

Durch neue Gesetzesbestimmungen und Änderungen im Landsbrauch ließen sich die Montafoner aber ohnehin nicht leicht vom „alten Herkom-

men“ abbringen. So beklagte sich noch um die Mitte des 17. Jahrhunderts – also zwei bis drei Generationen nach der zitierten Bludener Polizeiordnung – der Gaschurner Pfarrer in einer Beschwerdeliste an erster Stelle darüber, dass es in seiner Gemeinde immer noch nicht üblich sei, ihn zu den *sponsalia* – die eben nicht als Verlobungen im heutigen Sinn aufgefasst wurden – beizuziehen.⁵¹

Da sich im Zuge der Verstärkung von staatlichen und kirchlichen Repressionen im 17. Jahrhunderts viele Menschen – wie in anderen Lebensbereichen⁵² – auch hinsichtlich der Eheschließung zwar äußerlich den Normen unterwarfen, aber insgeheim beim alten Herkommen zu verblieben trachteten, bekämpften die Obrigkeiten dieses Verhalten schließlich dadurch, dass sie den zeitlichen Abstand zwischen Hochzeit und erster Niederkunft der Frauen überprüften.⁵³ Was die in der Folge häufig vorgenommenen Bestrafungen bei zu kurzen Fristen tatsächlich bewirkten, muss noch genauer untersucht werden. Jedenfalls sahen sich die Obrigkeiten sowohl im Vorarlberger Oberland als auch im Unterland bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts dazu genötigt, auf diese Weise vorzugehen.⁵⁴

Schluss

Schlussendlich aber erfuhren auch die Vorstellungen und Normen von Verhelichung, Heirat und Hochzeit im Rahmen der sozialen, ökonomischen und mentalen Veränderungen in der Frühen Neuzeit einen starken Wandel. Dabei verankerte sich das bei der Bevölkerung nur mühsam durchgesetzte kirchliche Monopol der Eheschließung im 18. und 19. Jahrhundert im allgemeinen Bewusstsein so stark, dass bei der ersten Zivilehe im Bezirk Bludenz im Jahr 1927 nicht einmal der zuständigen Behörde bekannt war, wie sie vorzugehen hatte,⁵⁵ obwohl die staatliche Trauung schon über ein halbes Jahrhundert davor eingeführt worden war.⁵⁶

¹ VLA, Stadtarchiv Bludenz 186/1 (Geständnis), VLA, Vogteiamt Bludenz 157/3305 (Bericht des Vogts nach Innsbruck) und VLA, Vogteiamt Bludenz, Criminalia, wird gerade neu verzeichnet (Antwort aus Innsbruck).

² Die vorliegende Studie bildet die überarbeitete Fassung eines Artikels aus dem Jahr 1998 (Manfred TSCHAIKNER, „Ja, ich will dich nehmen und das Beste mit dir tun ...“ Eheschließungen ohne Trauung im südlichen Vorarlberg zu Beginn der Neuzeit. In: Jahrbuch des Vorarlberger Landesmuseumsvereins – Freunde der Landeskunde 1998, S. 61–76). Für diese Arbeit standen die zum vorliegenden Fall gehörenden Unterlagen aus dem Vogteiamtsarchiv Bludenz noch nicht zur Verfügung. Zur Vermischung der Bestände von Stadtarchiv und Vogteiamtsarchiv Bludenz vgl. auch Manfred TSCHAIKNER, Terror im Dorf – Zum Kriminalprozess gegen Christian Hillebrandt aus Lorüns (1728/29). In: Bludener Geschichtsblätter 75 (2005), S. 79–105, hier S. 80.

³ W PREVENIER/Th. de HEMPTINNE, Ehe in der Gesellschaft des Mittelalters. In: Lexikon des Mittelalters. Bd. 3. München/Zürich 1986, Sp.1635–1640, hier Sp. 1635; Dieter SCHWAB, Der Zugriff von Staat und Kirche auf die Ehe – eine historische Reflexion. In: Festschrift für Wilhelm Brauneder zum 65. Geburtstag. Rechtsgeschichte mit internationaler Perspektive. Hg. v. Gerald KOHL/Christian NESCHWARA/Thomas SIMON. Wien 2008, S. 615–633, hier S. 616.

⁴ R. WEIGAND, Kanonisches Recht. In: Lexikon des Mittelalters. Bd. 3. München/Zürich 1986, Sp. 1623–1625, hier S. 1623; Schwab (wie Anm. 3), S. 615–616.

⁵ Ludwig SCHMUGGE, Ehen vor Gericht. Paare der Renaissance vor dem Papst. Berlin 2008, S. 48, 70–71.

⁶ Ebenda, S. 47, 51 u. 61–62; vgl. dazu auch Jürg-Christian HURLIMANN, Die Eheschließungsverbote zwischen Verwandten und Verschwägerten. Diss. jur. Zürich. Bern u. a. 1987.

⁷ Karl Theodor GERINGER, [Ehe] Kirchenrechtlich. In: Lexikon für Theologie und Kirche. Bd. 3. Freiburg u. a. 1995, Sp. 479–482, hier Sp. 480; Urs BAUMANN, [Ehe] Historisch-theologisch. In: Lexikon für Theologie und Kirche. Bd. 3. Freiburg u. a. 1995, Sp. 479–482, hier Sp. 472–473; SCHMUGGE (wie Anm. 5), S. 249–250, 255–256.

⁸ Duden Fremdwörterbuch. Duden Bd. 5. Mannheim 72001, S. 506, führt eine falsche Erklärung von „klandestiner Ehe“ an.

⁹ SCHMUGGE (wie Anm. 5), S. 69.

¹⁰ Ebenda, S. 69–70.

¹¹ GERINGER (wie Anm. 7), Sp. 480; SCHWAB (wie Anm. 3), S. 624.

¹² Thomas BREMER, Ehe. In: Lexikon für Theologie und Kirche. Bd. 3. Freiburg u. a. 1995, Sp. 467–489, hier Sp. 472.

¹³ PREVENIER/de HEMPTINNE (wie Anm. 3), Sp. 1636.

¹⁴ SCHMUGGE (wie Anm. 5), S. 68–69; SCHWAB (wie Anm. 3), S. 622–623.

- ¹⁵ Vorarlberger Flurnamenbuch. Bearb. v. Werner VOGT. 1. Tl., 2. Bd. Bregenz 1973, S. 243. 1550 besaß ein Kaspar Vonbank ein Gut beim Klüsli am oberen Ziegerberg; 1548 ist ein Hans Vonbank mit nicht näher lokalisierbarem Grundbesitz erwähnt; 1536 war ein Hans Vonbank Inhaber von zwei Kühweiden auf der Alpe (Wälsch-) Tilisuna, Klas Vonbank verfügte mit 16 ½ über den zweitgrößten Anteil davon: ebenda, S. 239–240 u. 253.
- ¹⁶ durchgestrichen: *och da gesein*
- ¹⁷ durchgestrichen: *seiner*
- ¹⁸ durchgestrichen: *zun eeren*
- ¹⁹ VLA, Vogteiamt Bludenz 157/3305.
- ²⁰ Vgl. Michael SCHRÖTER, „Wo zwei zusammenkommen in rechter Ehe...“. Sozio- und psychogenetische Studien über Eheschließungsvorgänge vom 12. bis 15. Jahrhundert. Frankfurt a. M. 1985, S. 383.
- ²¹ Auf Grund der bislang vorliegenden Unterlagen kann der „Pfaffe“ Hans nicht näher identifiziert werden. Andreas Ulmer führt als Tschaggunser Pfarrer von 1520/22 bis 1534 Gordian Köberle an, der in den Akten des Bludener Stadtarchivs auch 1541 nachweisbar ist (VLA, Stadtarchiv Bludenz 79/1, S. 53). Danach klafft in Ulmers Liste eine lange Lücke bis zum Dezember 1573, als Johann Wolffersperg Tschaggunser Pfarrer war (VLA, Nachlass Ulmer, Sch. 1, Pfarrbeschreibung Tschagguns, S. 358–359). Um 1566/67 scheint jedoch Lorenz Löw/Leu in dieser Funktion mehrmals auf (VLA, Stadtarchiv Bludenz 79/3, S. 365, 480 u. 492).
- ²² Vgl. Thomas D. ALBERT, Der gemeine Mann vor dem geistlichen Richter. Kirchliche Rechtsprechung in den Diözesen Basel, Chur und Konstanz vor der Reformation (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 45). Stuttgart 1998, S. 122: „Braut und Bräutigam mussten ihren Willen zur Eheschließung bekunden, was im 15. Jahrhundert in der Regel in Anwesenheit eines Priesters geschah, aber nicht unbedingt vor oder in der Kirche, sondern häufig im Haus, in dem die Hochzeit stattfand.“
- ²³ Lexikon der sprichwörtlichen Redensarten. Hg. v. Lutz RÖHRICH. Bd. 4, S. 1047.
- ²⁴ Bernhard KUMMER, Ehe. In: Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens. Hg. v. Hanns BÄCHTOLD-STÄUBLI. Bd. 2. Berlin/Leipzig 1927 (Nachdruck Berlin/New York 1987), Sp. 564–592, hier Sp. 587.
- ²⁵ Vgl. z. B. Louis CARLEN, Studien zur kirchlichen Rechtsgeschichte. Freiburg i. Ü. 1982, S. 75.
- ²⁶ P. MIKAT, Ehe. In: Handwörterbuch zur Rechtsgeschichte. Hg. v. Adalbert ERLER/Ekkehard KAUFMANN. Bd. 1. Berlin 1971, Sp. 809–833, hier Sp. 809; Duden Fremdwörterbuch (wie Anm. 8), S. 127; Kluge. Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. Bearb. v. Elmar SEEBOLD. 23. Aufl. Berlin/New York ²³1999, S. 205.
- ²⁷ Duden Fremdwörterbuch (wie Anm. 8), S. 209.
- ²⁸ Ebenda, S. 199.
- ²⁹ Ebenda, S. 240–241 u. 199.
- ³⁰ Die Verhelichung in Schoders Haus erforderte keine Mitwirkung des Brautvaters, weil sie mit keinen Besitztransaktionen verbunden war.
- ³¹ Vgl. z. B. Manfred TSCHAIKNER, Magie und Hexerei im südlichen Vorarlberg zu Beginn der Neuzeit. Konstanz 1997, S. 155–156.
- ³² Heute Alpe Gampadels im gleichnamigen Seitental des Montafons südlich von Tschagguns.
- ³³ Vgl. z. B. Manfred TSCHAIKNER, Hexenverfolgungen und Hexenprozesse in den Herrschaften Bludenz und Sonnenberg um 1600. In: Bludener Geschichtsblätter 1 (1987), S. 13–47, hier S. 33–34.
- ³⁴ Beisitzer beim Verhör am 28. Juli 1550 waren der Untervogt Konrad Zürcher, der Bludener Baumeister Sigmund Frey, die Räte Jakob Sep und Dietrich Wolf, der Stadtschreiber Lutz Huser, der Sonnenberger Ammann Balthasar Marquart genannt Schneider und der Stadtknecht Hans Thiein.
- ³⁵ KLUGE (wie Anm. 26), S. 78.
- ³⁶ Vgl. dazu ALBERT (wie Anm. 22), S. 122–123; SCHRÖTER (wie Anm. 20), S. 217.
- ³⁷ Freundliche Mitteilung von Dr. Albert Fischer, Bischöfliches Archiv Chur, 23.3.2010.
- ³⁸ Vorarlberger Flurnamenbuch (wie Anm. 15), S. 243.
- ³⁹ Hans Vonbank sollte man sein bisheriges Verhalten verweisen und im Wiederholungsfall bei der Bestrafung mitberücksichtigen.
- ⁴⁰ Justiz in alter Zeit. Hg. v. Ch. HINKELDEY (Schriftenreihe des Mittelalterlichen Kriminalmuseums Rothenburg ob der Tauber VI c). Rothenburg o. d. T. 1989, S. 322.
- ⁴¹ Duden Fremdwörterbuch (wie Anm. 8), S. 258; KLUGE (wie Anm. 26), S. 366.
- ⁴² Vorarlberger Weistümer. 1. Tl. Hg. v. Karl Heinz BURMEISTER (Österreichische Weistümer 18). Wien 1973, S. 65 u. 104.
- ⁴³ TLA, Buch Walgau, Bd. 12, fol. 325a–326a.
- ⁴⁴ Vgl. z. B. VLA, Stadtarchiv Bludenz 274/42.
- ⁴⁵ Vorarlberger Weistümer (wie Anm. 42), S. 65.
- ⁴⁶ Duden Fremdwörterbuch (wie Anm. 8), S. 268; vgl. dazu auch Franz KOLB, Heirat und Ehe in der Wipptaler Bauernfamilie. Nach den Gerichtsbüchern des 16. Jahrhunderts. In: Tiroler Heimat 19 (1955), S. 105–134, hier S. 108.
- ⁴⁷ Jutta Maria STROLZ, Beiträge zur Geschichte der Stadt Bludenz unter besonderer Berücksichtigung des 16. Jahrhunderts. Ungedr. Dissertation. Innsbruck 1967, S. 389–390.
- ⁴⁸ So hieß es etwa von einer Bürserberger Frau im Jahr 1642, sie habe sich kürzlich *widerumb verheyret*, ihr *hochzeit tag sollte khünfftigen montag sein*: TSCHAIKNER, Magie (wie Anm. 31), S. 213.
- ⁴⁹ Vorarlberger Weistümer (wie Anm. 42), S. 103.
- ⁵⁰ Manfred TSCHAIKNER, Von Tschann Rudigier bis zur Frühmessstiftung – Zur Kirchengeschichte Gaschurns am Ende des Mittelalters und in der frühen Neuzeit. In: St. Michael in Gaschurn. Beiträge zur Kirchen- und Kunstgeschichte. Hg. v. Andreas RUDIGIER/Manfred TSCHAIKNER (= Bludener Geschichtsblätter 35+36). Bludenz 1997, S. 13–42, hier S. 27–28. Die so genannten Mannsrechtsbestätigungen (vgl. Manfred TSCHAIKNER, Zur Auswanderung aus dem südlichen Vorarlberg im 16. Jahrhundert. In:

Montafon. Beiträge zur Geschichte und Gegenwart. Hg. v. Andreas Rudigier/Peter Strasser (Bludener Geschichtsblätter 24–26). Bludenz 1995, S. 324–346, hier S. 324–326) bilden allgemein aufschlussreiche Quellen zur vorliegenden Thematik.

⁵¹ TSCHAIKNER, Tschann Rudigier (wie Anm. 50), S. 27; vgl. auch VLA, Vogteiamt Bludenz 157/3307.

⁵² Vgl. z. B. Manfred TSCHAIKNER, Sozialgeschichtliches aus den Brazer Matrikenbüchern (1631–1760). In: Bludener Geschichtsblätter 7 (1990), S. 15–31, hier S. 22.

⁵³ Vgl. z. B. Manfred TSCHAIKNER, „Gesegnete Zeiten, wo Gott für das Nötigste sorgte...“ Notizen zur Sozial- und Mentalitätsgeschichte der Gaschurner in der frühen Neuzeit. In: Rudigier, Andreas; Manfred TSCHAIKNER, Lukas Tschofen und Gaschurn (Bludener Geschichtsblätter 13+14). Bludenz 1993, S. 109–129, hier S. 120–121.

⁵⁴ VLA, Vogteiamt Bludenz 126/1601 (1760); Stadtarchiv Dornbirn, Zeitgerichtsprotokolle 1754–1768, Fasnachtzeitgericht 30. Jänner bis 2. Februar 1759.

⁵⁵ Peter BUSSJÄGER/Josef CONCIN, Pius Moosbrugger. Lokführer aus Nüziders. Ein Lebensbild des Politikers, Familienvaters, Piloten, Eisenbahners und Lokalhistorikers (Bludener Geschichtsblätter 37). Bludenz 1997, S. 17.

⁵⁶ Vgl. Josef FONTANA, Der Kulturkampf in Tirol. Bozen 1978, S. 128–131. Ähnlich gilt auch für das erste zivile Begräbnis, das im Oberland wenige Jahrzehnte davor stattgefunden hatte. Vgl. Manfred TSCHAIKNER, Johann Josef Zudrell (1814–1876) – ein Montafoner Franz Michael Felder? In: Bludener Geschichtsblätter 10 (1991), S. 53–66.